

PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

TOPAKTUELL AUF SEITE 3

Umsatzsteuerliche Behandlung
von Einzweck- und
Mehrzweckgutscheinen:
BMF passt Umsatzsteuer-
Anwendungserlass an

„Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von kettelhodt+partner

Inhalt

S03

Umsatzsteuerliche Behandlung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen: BMF passt...

S04

Internetverkäufe: Wann die Schwelle zur Gewerblichkeit überschritten ist

S04

Einkommensteuer: Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

S04

Arbeitnehmer in Corona-Zeiten: Kurzarbeitergeld kann zu Steuernachzahlungen führen

S04

Steuererklärung 2019: Abgabefrist bis August 2021 geplant

S04

Jahressteuergesetz 2020: Was Sie als Unternehmer sowie Arbeitgeber/-nehmer wissen sollten

S04

Kleinunternehmerregelung: Wann die Option zur Regelbesteuerung widerrufen werden kann

S04

Umsatzsteuer bei Verpachtung an Pauschallandwirte: BMF übernimmt Rechtsprechung des BFH

S05

Kapitaleinkünfte: Wie Aktienverluste die Steuerlast senken

S06

Strittige Kaufpreisaufteilung bei Immobilien: Gerichte dürfen nicht einfach auf BMF-Arbeitshilfe...

S06

Trennung und erneute Versöhnung: Wann die Vorteile des Ehegattensplittings noch beansprucht werden...

S07

Kinder über 25 Jahre: Eltern können ihre Unterhaltsleistungen absetzen



Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

[www.Klicken Sie hier](#)



Topthema

Umsatzsteuerliche Behandlung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen: BMF passt Umsatzsteuer-Anwendungserlass an

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 02.11.2020 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen herausgegeben. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist in diesem Zusammenhang angepasst worden.

Mit der sogenannten Gutschein-Richtlinie, die am 27.06.2016 vom Europäischen Rat verabschiedet wurde, sind spezielle Vorschriften für die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen in die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie eingefügt worden. Die Gutschein-Richtlinie wurde mit Wirkung vom 01.01.2019 in nationales Recht umgesetzt. Mit diesen neuen Regelungen soll zukünftig eine einheitliche steuerliche Behandlung von im Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen sichergestellt werden. Die Richtlinie soll insbesondere Wettbewerbsverzerrungen sowie eine Doppel- bzw. Nichtbesteuerung vermeiden.

In seinem aktuellen Schreiben äußert sich das BMF insbesondere zur Definition und Abgrenzung von Gutscheinen. Ferner gibt das BMF zahlreiche Erläuterungen und Beispiele zu Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt worden sind. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn ab dem 01.01.2019 und vor dem 02.02.2021 ausgestellte Gutscheine von den Beteiligten nicht diesen Vorschriften gemäß behandelt worden sind.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

NEWTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



**Arbeitnehmer in Corona-Zeiten:
Kurzarbeitergeld kann zu
Steuernachzahlungen führen**

 [Zur Webseite](#)

**Steuererklärung 2019: Abgabefrist
bis August 2021 geplant**

 [Zur Webseite](#)

**Jahressteuergesetz 2020: Was Sie als
Unternehmer sowie Arbeitgeber/
nehmer wissen sollten**

 [Zur Webseite](#)

**Kleinunternehmerregelung: Wann
die Option zur Regelbesteuerung
widerrufen werden kann**

 [Zur Webseite](#)

**Umsatzsteuer bei Verpachtung an
Pauschallandwirte: BMF übernimmt
Rechtsprechung des BFH**

 [Zur Webseite](#)

In Kürze

**Internetverkäufe: Wann die Schwelle zur Gewerblichkeit
überschritten ist**

Wenn Sie als Privatperson gelegentlich gebrauchte Gegenstände im Internet verkaufen, hat dies in der Regel keine steuerliche Relevanz. Wird der Umfang der Internetverkäufe aber immer weiter ausgebaut, kann die Schwelle zu einem steuerpflichtigen gewerblichen Handel überschritten werden. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs veranschaulicht die Kriterien, die für einen solchen „Grenzübertritt“ entscheidend sind.

 **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
[Zur Webseite](#)

**Einkommensteuer: Kinderbetreuungskosten als
Sonderausgaben**

Werden Kinder in einem Kindergarten betreut, fallen dafür in der Regel Gebühren an. Diese Betreuungskosten können Sie steuerlich in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Aber wie ist es, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen einen steuerfreien Zuschuss zahlt? Muss dieser dann gegen die Kinderbetreuungskosten gerechnet werden? Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste dies entscheiden.

 **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
[Zur Webseite](#)





Kapitaleinkünfte: Wie Aktienverluste die Steuerlast senken

Wirecard, Air Berlin oder SAP sind jüngere prominente Beispiele dafür, dass der Wert von Aktien innerhalb kürzester Zeit einbrechen kann. Das Trostpflaster für den Anleger: Immerhin lassen sich realisierte Verluste aus Aktiengeschäften steuerlich verrechnen, so dass sich der zu versteuernde Gewinn verringert und Anleger weniger Steuern zahlen müssen.

Grundsätzlich muss jeder Anleger auf seine Aktiengewinne Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zahlen. Es ergibt sich in Deutschland eine Steuerlast zwischen 26,38 % oder 27,99 % - je nachdem, ob der Anleger einer Kirche angehört und in welchem Bundesland er lebt. Anlegern steht dabei ein Freibetrag zu: Singles dürfen Aktiengewinne bis zu einer Höhe von 801 € pro Jahr steuerfrei beziehen, für Verheiratete gilt der doppelte Betrag.

Hinweis: Um die Freibeträge direkt ausschöpfen zu können, sollte jeder Anleger seinem Kreditinstitut einen sogenannten Freistellungsauftrag einräumen. Ansonsten werden die Steuern zunächst abgezogen.

Erzielen Anleger mit ihren Aktien einen Gewinn, müssen sie sich um die Besteuerung nicht selbst kümmern. Dies übernimmt das Kreditinstitut. Entsteht ein Verlust, kann der Anleger diesen mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechnen - allerdings ausschließlich mit Aktiengewinnen, nicht mit Dividenden oder Zinsen. Eine Verlustverrechnung ist sowohl mit Gewinnen aus Aktienverkäufen desselben Jahres als auch - über einen Verlustvortrag - mit solchen der Folgejahre möglich. Die Verlustverrechnung übernimmt bei nur einem Depot in der Regel die Bank oder das Finanzinstitut, ohne dass der Anleger sich selbst darum kümmern muss.

Bei mehreren Depots muss der Anleger selbst aktiv werden. Ist eine Kapitalanlage bei einer Bank zum Verlustgeschäft geworden und eine Kapitalanlage bei einer anderen Bank gewinnbringend verlaufen, muss der Anleger eine Verlustbescheinigung von der Bank anfordern, bei der die defizitäre Anlage im Depot lag.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Lesen Sie weiter

[Zur Webseite](#)

ZAHLUNGSTERMINE

März | April 2021

Mittwoch, 10.03.2021 (15.03.2021*)

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Montag, 29.03.2021

- Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 12.04.2021 (15.04.2021*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 28.04.2021

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

In Kürze

Strittige Kaufpreisaufteilung bei Immobilien: Gerichte dürfen nicht einfach auf BMF-Arbeitshilfe zurückgreifen

Die Aufteilung eines einheitlichen Grundstückskaufpreises auf das Gebäude und den Grund und Boden ist für die Praxis bedeutsam, weil nur die Anschaffungskosten für das Gebäude steuerlich abgeschrieben werden können. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Finanzgerichte bei strittigen Kaufpreisaufteilungen dazu angehalten sind, ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einzuholen.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Trennung und erneute Versöhnung: Wann die Vorteile des Ehegattensplittings noch beansprucht werden können

Nach einer Trennung vom Ehepartner gehen die steuerlichen Vorteile des Ehegattensplittings spätestens ab dem folgenden Jahreswechsel verloren. Im Folgejahr der Trennung kommt die Einzelveranlagung wieder zum Tragen, so dass die Einkommensteuer nach dem Grundtarif berechnet wird. Im Fall einer „On-Off-Beziehung“ kann der Splittingtarif aber durchgehend beansprucht werden, wenn nach der Trennung wieder rechtzeitig die Versöhnung erfolgt.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





Kinder über 25 Jahre: Eltern können ihre Unterhaltsleistungen absetzen

Aufgrund der Corona-Pandemie haben viele Studenten in den vergangenen Monaten ihren Nebenjob in der Gastronomie oder im Eventbereich verloren. Die Eltern sind daher wieder mehr denn je gefragt, das Studium und die allgemeine Lebensführung zu finanzieren.

Mit dem 25. Geburtstag des Kindes fallen für die Eltern nicht nur das Kindergeld und die Kinderfreibeträge weg, sondern auch der Ausbildungsfreibetrag und die Riester-Zulage. Auch die Familienversicherung des Kindes entfällt, es muss sich also selbst versichern. Fazit: Den Eltern gehen steuerliche Vergünstigungen verloren, obwohl die Ausgaben für die Lebenshaltung und das Studium des Kindes unverändert hoch bleiben. Die gute Nachricht ist, dass Eltern ihre Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs ab dessen 25. Geburtstag unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen können. Der Fiskus erkennt den Unterhalt bis zu einer Höhe von

9.408 € (für das Jahr 2020) an. Von Unterhaltsleistungen zieht das Finanzamt auch keine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab, so dass der Steuervorteil ab dem ersten Euro greift.

Hinweis: Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes können von den Eltern zusätzlich als Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden. Sie erhöhen den Höchstbetrag.

Grundvoraussetzung für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist, dass der Anspruch der Eltern auf Kindergeld entfallen ist. Dies ist bei Kindern in Ausbildung spätestens mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres der Fall. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Kind kein oder nur ein geringes eigenes Vermögen besitzt. Dieses darf insgesamt 15.500 € nicht überschreiten, sonst entfällt der Steuerabzug (sofern es sich bei dem Vermögen nicht um Wohneigentum handelt).

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Lesen Sie weiter

[Zur Webseite](#)

Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstr. 39
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0
Fax: +49 (4777) 9333 22

info@kup-steuer.de
www.kup-steuer.de

WUSSTEN SIE SCHON, ...

... dass es fast kaum platt zu drückende Käfer gibt?

Nosoderma diabolicum – Käfer dieser Art bringen ihre Fressfeinde zur Verzweiflung. Vögel, Echsen und Nagetiere haben Mühe, die 2,5 cm kleinen Tierchen zu knacken. Das Aufspießen mit einer Nadel kann ein Insektensammler ebenfalls vergessen. Selbst wenn die im Südwesten der USA lebenden Käfer von einem Auto überfahren werden, krabbeln sie munter weiter. Das Rätsel des "diabolischen eisengepanzten Käfers" - so die Übersetzung des englischen Namens "diabolical ironclad beetle" – wurde nun durch ein amerikanisches Forscherteam gelüftet. Der mehrschichtige Panzer des Käfers besteht aus zwei hartschaligen Deckflügeln, die wie Puzzleteile mit elliptisch geformten Zähnen ineinandergreifen. Unter Belastung verformen und lösen sich ggf. einige der übereinander angeordneten Schichten des Pan-

zers. Dabei bleibt die Naht jedoch intakt. Kompressionstests mit aus dem Panzer geschnittenen Proben ergaben, dass der Käfer einer Belastung von 150 Newton (ca. 15 kg) und damit dem fast 40.000-Fachem seines Gewichts standhält. Zum Vergleich: Ein Mensch kann zwischen Daumen und Zeigefinger höchstens 63 Newton aufbringen bzw. müsste bei einem Gewicht von 75 kg rund 3.000 Tonnen standhalten. Diese Erkenntnisse, so die Forscher, könnten zu besseren Verbindungen von Materialien führen. Ein Nachbau von über Puzzleteilverbindungen stabilisierten Schichten aus einem 3-D-Drucker, bei dem zwei unterschiedliche Materialien verzahnt wurden, erwies sich als stabiler als typische Verbindungen, die heute im Flugzeugbau zum Einsatz kommen.

DISCLAIMER

STEUERPLUS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Kettelhodt & Partner PartG mbB gerne zur Verfügung. STEUERPLUS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Å@Martin - stock.adobe.com, Seite 3: Å@lhedgehogll - stock.adobe.com, Seite 4: Å@lordn - stock.adobe.com, Seite 4: Å@Supachai - stock.adobe.com, Seite 5: Å@peterschreiber.media - stock.adobe.com, Seite 6: Å@lra - stock.adobe.com, Seite 7: Å@toxicoz - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de